

18 O 45/24

## Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Gegenwärtig:

Dr. Helmrich  
Vorsitzender Richter am Landgericht

– ohne Protokollführer –

In dem Rechtsstreit

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertr.d.d. Ersten Vorsitzenden  
Patric Weilacher, Berliner Allee 11-21, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken  
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Lexgard Rechtsanwaltskanzlei, Werner-Heisenberg-Str. 2a, 63263 Neu-Isenburg  
Geschäftszeichen: 1502-24

gegen

T [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] Darmstadt  
- Verfügungsbeklagter -

erschieden bei Aufruf:

Für den Verfügungskläger Rechtsanwalt Roch

sowie

der Verfügungsbeklagte in Person mit Rechtsanwalt Koch.

Es soll zunächst eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits versucht werden.

Die Parteivertreter erklären, dass sie mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 349 Abs. 3 ZPO einverstanden sind.

Im Rahmen der Güteverhandlung führt der Vorsitzende in den Sach- und Streitstand ein.

Der Vorsitzende stellt dar, dass für die Beurteilung der in Rede stehenden Werbeaussagen des Beklagten die Grundsätze zu beachten sein dürften, die bei einem „Systemvergleich“ anzuwenden sind. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürften sich die unter Ziffer I der Antragsschrift dargestellten Werbeaussagen als wettbewerbsrechtlich unzulässig darstellen. Im Hinblick auf die unter II dargestellte Klausel ist zu sehen, dass diese Aussage rechtlich unzutreffend sein dürfte, aber wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende rät den Parteien dringend vor dem Hintergrund des soeben Gesagten, dass sich die Parteien gütlich einigen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien sodann folgenden

### **Vergleich:**

1. Der Verfügungsbeklagte verpflichtet sich, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen damit zu werben:
  - a) „Sie zahlen zunächst weder einen Gebühren- noch einen Auslagenvorschuss, auch keinen Mitglieds- oder Vereinsbeitrag, wie dies bei vielen Inkassobüros üblich ist.“, und / oder
  - b) „Bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens dürfen nach überwiegender Rechtsprechung vom Schuldner keine Inkassokosten verlangt werden. Aus diesem Grund sind Inkassounternehmen für den Gläubiger meist teurer als ein Anwalt. Denn Rechtsanwaltsgebühren dürfen geltend gemacht werden.“, und / oder
  - c) „Ihre Vorteile und Ihr Gewinn beim Anwaltsinkasso:
    - Mahnung, Titulierung, Vollstreckung – alles aus einer Hand
    - Im Erfolgsfall keinerlei Gebühren und Auslagen
    - Keine überflüssigen Kosten eines Inkassounternehmens, die Sie selbst tragen
    - Keine Mitglieds- oder Vereinsbeiträge
    - Bei Erfolglosigkeit des Anwaltsinkasso fallen nur die Pauschalgebühr und bare Auslagen an,“wenn dies geschieht wie auf Seite 3 der Antragschrift vom 19.09.2024 abgebildet geschehen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Verfügungskläger zu 1/3 und der Verfügungsbeklagte zu 2/3 zu tragen. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert wird festgesetzt auf 10.000 €.

Dr. Helmrich  
Vorsitzender Richter am Landgericht